

Olaf Thomas Opelt

Siegener Str. 24

08523 Plauen

E-Post: hotel-adler-rc@online.de

Bundvfd.de

Wann greift eine Mutter an?

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wenn es um Ihre Kinder geht!

Sei Wehrhaft Deutschland

Landgericht Chemnitz Geschäftsstelle

maledictus,

Herr Präsident Huber

qui pervertit iudicium

Hohe Str. 19 und 23

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und

09112 Chemnitz

Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

3NS 750 Js 33072/17

STSLGC-OTO 02/18

24.06.2018

B e t r i f f t: Revisionsbegründung (EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN)

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden,
so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Revisionsbegründung

zur Strafsache AZ: **3 Ns 750 Js 33072/17** wegen Verletzung des materiellen Rechts

Es wird Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den vermeintlichen Richter Zimmermann (folgend RiLG genannt) wegen der Verletzung von materiellem Recht bei dem unmittelbar Dienstvorgesetzten, dem Präsidenten des Landgerichts Chemnitz, Herrn Huber geführt.

Sehr geehrter Herr Präsident Huber,

warum bezeichne ich Herrn Zimmermann als vermeintlichen Richter? Ganz einfach deswegen, weil er wie auch andere z. B. Herr Kaiser vom AG Chemnitz, aber auch der geladene Zeuge Wahl vom LSG, verweigert aufzuzeigen, auf welcher verfassungsgemäßen Grundlage er sein öffentlich rechtliches Tun stellt.

So antwortete der RiLG auf die Frage des strafangezeigten Opelt (folgend SagO genannt), ob er zwei Staatsexamen erworben hat, mit <ja>; auf die Frage ob er Jura studiert hätte mit einem unbestimmt <mmh>, ob er seit Jahren auf dem Richterstuhl sitzt, wieder mit einem unbestimmten <mmh> und auf den deutlichen Hinweis, daß er die verfassungsgemäße Grundlage nachweisen können müßte, antwortete er mit einem lakonischen <Und warum sollte ich das?>.

Darauf hin antwortete der SagO, weil eine verfassungsgemäße Grundlage das Rechtsstaatsprinzip darstellt. Darauf hin der RiLG <ok>.

Danach ist der RiLG ohne eine weitere Antwort zur verfassungsgemäßen Grundlage in der Sache, weitergegangen.

Bekanntlicherweise umfaßt das materielle Recht u.a. die Rechtsnormen, über Inhalt und Voraussetzungen von Rechtsverhältnissen z. B. über die Entstehung, Veränderung und Untergang von Rechten.

Im Jahr 1966 wurden von den Vereinten Nationen die beiden Menschenrechtspakte „**Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**“ (BGBl. 1973 II S. 1569ff.) & „**Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte**“ (BGBl. 1973 II S. 1534ff.) geschaffen, die beide für die BRD 1973 verbindlich in Kraft traten. Beide Pakte führen im Artikel 1 das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Ich zähle mich als ein Teil des deutschen Volks. Dieses deutsche Volk hat sich angeblich mit einem verfassungsgebenden Kraftakt das Grundgesetz für die BRD als Verfassung gegeben. So steht es in der neuen Präambel zum GG seit 1990. Und genau dieser verfassungsgebende Kraftakt wird vom SagO bestritten und konnte bis dato von keinem, die sich Richter nennen, und mit denen der SagO bis jetzt zu tun hatte, nachweisen.

Da aber gerade die neue Präambel zum GG die Entstehung eines Rechtsverhältnisses darstellt, das vom SagO bestritten wird und von denen vermeintlichen Richtern nicht nachgewiesen, wird der SagO in seinem Selbstbestimmungsrecht gröblich verletzt.

Genau das bezeichnet der SagO als die **<Verletzung seines materiellen Rechts>**.

Geht man davon aus, daß das GG durch das deutsche Volk tatsächlich zur Verfassung erhoben worden wäre, wären die Richter nach dem Zitiergebot des Art. 19 GG verpflichtet, darzustellen, wann der verfassungsgebende Kraftakt stattgefunden hat und wo dieses festgeschrieben steht.

Dies wären die Herren auch nach Art. 37 der Sächsischen Verfassung aus dem Jahr 1992 verpflichtet. Zumindest verpflichtet, den verfassungsgebenden Kraftakt des sächsischen Staatsvolks (Art. 3 SV), der ebenfalls in der Präambel dieser Verfassung geschrieben steht, nachzuweisen.

Immer wieder hat der SagO verlangt die entsprechenden verfassungsgebenden Kraftakte nachzuweisen und klargestellt, daß wenn man ihm diese nachweist, er sich den entsprechenden Verfassungen unterstellt.

Im Zuge dessen wären alle Verwerfungen des SagO mit den Gerichten, bei denen es um die vermeintlichen Amtsanmaßungen geht, nicht eingetreten. Und erst recht nicht in die beklagte Beleidigung, deren der SagO verurteilt wurde.

Ohne den Nachweis der verfassungsgebenden Kraftakte sind alle Gesetze seit 1990, die durch die BRD-Verwaltungen erlassen wurden wegen fehlender verfassungsgemäßer Grundlage rechtsungültig und können somit als willkürliche Regeln bezeichnet werden.

Zu einer solchen willkürlichen Regel ist das **Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts** vom 23.07.1999 BGBl. I S. 1618ff. aus dem Jahr 1999 verurteilt. Dieses Gesetz, das das bis 1999 geltende Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in ein deutsches Staatsangehörigkeitsgesetz gewandelt hat, ist somit hinfällig.

Weiterführend wird folgend ausgeführt:

<<Die Zugehörigkeit zur „BRD“ wird im Artikel 116 des „Grundgesetzes“ sowie im sog. „Staatsangehörigkeitsgesetz“ (StAG) beschrieben.

Art. 116 Abs. 1 GG hat den Wortlaut: „Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt....“.

Dabei ist die sogenannte „deutsche Staatsangehörigkeit“ identisch mit der „unmittelbaren Reichsangehörigkeit“, wie sie von Adolf Hitler in seiner „Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit“ vom 5.2.1934 (schon damals illegalerweise) definiert wurde::

„Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30.1.1934 (RGBl. I Seite 75) wird folgendes verordnet

„§ 1. (1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)....“>>

Umsomehr ist dieses Gesetz hinfällig, da die vier alliierten Siegermächte das Fortbestehen des deutschen Staates „Deutsches Reich“ am 05.06.1945 in **der Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands ...** [1] klar aufzeigten, und das hitlerfaschistische Recht per Kontrollratsgesetzgebung aufhoben. Das Bundesverfassungsgericht folgte in seiner Entscheidung vom 31.07.1973 **2 BvR 1/73** [2] dieser Auffassung und bezeichnete die Staatsangehörigkeit der BRD als teilentisch mit der des deutschen Staates Deutsches Reich.

Auch die Verfassung der DDR vom 07.10.1949 geht im Art. 1 Satz 4 von eben dieser Staatsangehörigkeit aus.

Somit ist die Aussage des RiLG, daß der SagO die Staatsangehörigkeit eines Reichsbürgers angibt, zwar richtig, aber in Bezug, daß durch die BRD-Verwaltung der Begriff „Reichsbürger“ als verwerfliche Begriffsbestimmung benutzt wird, nicht gutartig.

Es wird hier darauf hingewiesen, daß die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

fortgebildetes Recht darstellen und somit ebenfalls dem materiellen Recht zugeordnet werden dürften.

Wenn der RiLG erstaunt am Anfang der Sitzung auf die Antwort des SagO, daß er Reichs- und Staatsangehöriger ist, fragt, von welchem Reich und welchem Staat der SagO spräche und dieser antwortet, dem deutschen Staat, den das BVerfG 1973 als weiterhin beständig erklärte, erstaunt mit einem „echt?“ fragend antwortete. Und dann weiter fragt, was das BVerfG da festgestellt hätte, dann darf hier gesagt werden, daß der RiLG sich entweder „dumm“ stellt um den SagO in die Enge zu treiben, daß dieser in seinem Zorn überhaupt zu diesem Termin erscheinen zu müssen, in Wut gerät um ihn somit zu Handlungen zu bringen, die weitere Bestrafungen hätten nach sich ziehen können oder der RiLG sich wahrscheinlich dem fortgebildeten Recht des BVerfG nicht verpflichtet fühlt. Wozu weitere Ausführungen (weiter unten) ebenfalls Anlaß geben.

Im weiteren dürfte davon ausgegangen werden, daß aufgrund massiver Normenverletzungen, also Verletzungen des formellen Rechts, das am Ende gesprochene Urteil des RiLG rechtlich nichtig ist.

Normenkette der Verletzungen:

§ 25 STPO; § 168a STPO; § 219 STPO; § 244 STPO; § 331 STPO; § 318 STPO; § 321 STPO;

Erläuterung:

I.

§ 25 STPO Ablehnungszeitpunkt

Gegen diese Norm wurde verstoßen, in dem der RiLG keine der Vorschriften entsprechende Eröffnung gehalten hat, somit im selben Zug gegen den § 168a STPO der Protokollvorschrift verstieß und nach der Aufnahme der Personalien des SagO sofort in die Berichterstattung überging.

So kam der RiLG in den Sitzungsraum ohne sich selbst vorzustellen, ohne weitere teilnehmenden Personen vorzustellen, um sich dann sofort auf den SagO auszurichten. Daß er später dann noch seinen Namen Zimmermann ohne jedoch seine Stellung anzugeben bekannt gab, erfüllt aber nicht die Protokollvorschrift.

Damit wurde es dem SagO unmöglich den RiLG wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs als befangen abzulehnen. Hier bezieht sich der SagO auf die Entscheidung des BVerfG vom 23.01.2017 Az **2 BvR 2584/12** [3], in dem folgend ausgeführt wird:

„28

b) Die Entscheidung verstößt gegen das Willkürverbot, da die Würdigung des Vortrags des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar ist.“

Nicht nachvollziehbar, da der RiLG nachdem der SagO sich beschwerte, daß seine Anträge aus der Berufungsschrift und des Nachtrag, der notwendig wurde im zuge des schriftlichen Urteils, da dieses vom tatsächlichen abwich, vermeinte, daß Anträge nicht in der Berufung zu stehen hätten, sondern beim vorsitzenden Richter gestellt werden müßten. Der SagO wollte daraufhin sofort die Anträge stellen, wobei der RiLG ihn wieder unterbrach und der SagO verstummte aufgrund, daß der RiLG ihn klar angewiesen hatte, daß er nur zu Sprechen hätte, wenn er vom RiLG das Wort erteilt bekäme

Wenn aber der SagO das Wort hatte und dem RiLG nicht gefiel, was gesagt wurde, hat dieser sich angemaßt, den SagO wieder zu unterbrechen und anderweitig fortzufahren. So geschehen z- B. als der SagO die BVerfG-Entscheidung vom 12.12.2012 Az **2 BvR 1750/12** [4] anzusprechen versuchte, in der es um die Wahrheitsverweigerung des LG Chemnitz geht.

Insbesondere wegen der Verweigerung des Beweisantrags.

Die Verweigerung des Beweisantrags wurde bereits am LSG getätigt, danach am AG Chemnitz und nun abermals am LG Chemnitz. Es ging um den Beweis, der von den Gerichten verlangt wurde, wann der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volks bzw. der des Staatsvolks des Freistaates Sachsen stattgefunden haben und wo diese festgeschrieben stehen, was nach § 244 STPO ebenfalls Vorschrift ist.

Des weiteren um die Beweisführung zur rechtlichen Nichtigkeit der **<Abschließenden Regelung in bezug auf Deutschland>** und im Zuge dessen des **<Einigungsvertrags>**. Sowie die Ladung des Zeugen (§ 219 STPO), der vom SagO beantragt wurde, zu hören.

Da aber nach § 312 STPO die Übergabe der Berufungsakte an das LGC stattgefunden haben muß und der RiLG über die Anträge Bescheid wußte, wenn er sich denn überhaupt mit der Akte befaßt hat, dürften ihm die Anträge des SagO sehr wohl bekannt gewesen sein. Aber aufgrund, daß diese aufgezeigt hätten, daß nicht der SagO Amtsanmaßung begangen hatte, sondern im Gegenteil die Richterschaften, die in Auerbach, Zwickau und Chemnitz, gegen den SagO vorgegangen sind, mußte wahrscheinlich deswegen der RiLG verhindern, daß der SagO seine Vorträge ausführen konnte und dieser durch diese Handlung immer mehr in Zorn und so in seinen Ausführungen ins Stocken kam, um so mehr, da er als Blinder keine vorliegenden Notizen verwenden konnte.

Eine weitere Verletzung von Normen ist der Verstoß gegen den § 331 STPO, der bereits am AGC stattfand. Dieser § verbietet die Erhöhung des Strafmaßes solange der Einspruch gegen den Strafbefehl bzw. die Berufung zum AG-Urteil nur durch den Beklagten erfolgt.

So wurde vom AGC der Strafbefehl von 10 Tagessätzen auf 15 angehoben, obwohl am AGC klar wurde, daß die im Strafbefehl angeführte angebliche Aussage des SagO nicht mit der tatsächlichen übereinstimmt. Somit der Strafbefehl auf einer falschen Verdächtigung § 164 (2) STGB beruht.

II.

Am Ende der Sitzung durfte dann der SagO das letzte Wort haben. Er führte aus, daß seine Äußerungen keine Reichsdoktrinen/-ideologien seien, sondern er sich auf Entscheidungen des BVerfG und auf verbindliches Völkerrecht beruft, dem der RiLG angeblich nach Art. 25 GG unterstellt ist. Daß der RiLG nach Art. 19 GG und Art. 17 SV dem Zitiergebot verpflichtet ist und der RiLG aber nicht aufzeigt, wann die entsprechenden verfassungsgebenden Kraftakte stattgefunden haben. Und stellte dort das Problem was besteht dar. Der SagO unterstrich nochmals, daß er kein sog. Reichsideologe ist und sich von solchen Neppern, Schleppern, Bauernfängern ständig distanziert. Der SagO sagte, daß er sein Gewissen der Wahrheit verpflichtet und der RiLG nach § 38 des deutschen Richtergesetzes ebenfalls der Wahrheit verpflichtet ist und es jetzt der Zeitpunkt wäre, aufzuzeigen wann der verfassungsgebende Kraftakt zum GG und zur SV stattgefunden hat.

Das ließ der RiLG im Raum stehen, verließ die Sitzung für ca. 5 Minuten um dann mit dem wahrscheinlich fertigen Urteil wieder aufzutreten.

III.

Es wird hier Raum genommen um über den Begriff Nazi/Nationalzionisten auszuführen, da in der stark gereizten Stimmung der Sitzung dies in keiner Weise möglich war. Nicht möglich, da der RiLG bestrebt war, dem SagO nicht nachhaltig an der Wahrheitsfindung arbeiten zu lassen, was sich besonders beim Abwürgen von Fragen an den Zeugen Wahl und ebenso beim Abwürgen über die Ausführung der BVerfG-Entscheidung von 2012 über die verweigerte Wahrheitsfindung, hier insbesondere im Bezug auf das LG Chemnitz, ausdrückte.

So konnte der Zeuge Wahl nicht vom SagO befragt werden, inwieweit von ihm bereits das Bearbeiten der Anträge am LSG, das nach § 137 ZPO zu erfolgen hat, verweigert wurde und es dadurch zum Ablehnungsantrag wegen der Verweigerung des rechtlichen Gehörs kam.

Des weiteren wäre eine Frage zu stellen gewesen, inwieweit der SagO in bezug auf den Begriff „Nationalzionisten, ausgesprochene oder eben nur ausgesprochen, gesagt hat. Genau hier kommt es auf das kleine „e“ am Ende des Wortes an, da dies dem Wort einen völlig anderen Sinn gibt.

Nationalzionisten sind Zionisten, die sich bewußt sind, daß sie anders denken, sich aber der entsprechenden Gesetzgebung des Staates, in dem sie leben, unterstellen. So wird folgend ausgeführt:

„Es ist zu sagen, daß u.a. der Obergerichtsrat Gabriel Riesser (1806-1863), der erste jüdische Richter in Deutschland, sich folgend geäußert hat: „Wir sind nicht eingewandert, wir sind eingeboren, und weil wir es sind, haben wir anderswo keinen Anspruch auf eine Heimat; Wir sind entweder Deutsche, oder wir sind heimatlos!“

Ähnlich äußerte sich Walther Rathenau: „Ich bin ein Deutscher jüdischen Stammes. Mein Volk ist das deutsche Volk, meine Heimat ist das deutsche Land, mein Glaube der deutsche Glaube, der über den Bekenntnissen steht!“

Und dem Vorsitzenden des Verbandes Nationaldeutscher Juden in den 1920er Jahren, Dr. Max Naumann, werden folgende Worte zugeschrieben: „ Die "ehrlich und gerade denkenden Zionisten" sind die, die ihre Andersartigkeit erkennen und bereit sind, als Fremde in Deutschland zu leben, gegebenenfalls auch unter Fremdgesetzgebung. Wer aber weder zu den einen, also den "Deutschjuden", noch zu den andern, den bewußten Zionisten, gehört, ist "der Rest, der wert ist, zugrunde zu gehen. Denn es ist immer noch besser, daß ein kleiner Rest von Wurzellosen zugrundegeht, als daß Hunderttausende von Menschen zugrundegehen, die wissen, wohin sie gehören. - Nicht zugrundegehen darf unser deutsches Volk.“

Und genau aus diesen und anderen Urteilen und Zitaten stellt der SagO seinen bezug auf die „Nationalzionisten“ und zum anderen auf die „heimatlosen Zionisten“. Um den Begriff „der Rest, der wert ist, zugrunde zu gehen“ zu erläutern, muß vom SagO erst nicht darauf hingewiesen werden, daß keine Gewalt, sondern ein ziviler Weg zur Bereinigung der Situation führen muß.

So wurde auch in der Sitzung des LSG selbst gegen das in der BRD geltende Gesetz verstoßen, was aber den SagO besonders erzürnte, weil der Zeuge Wahl als Richter ebenfalls eine ganze Normenkette verletzte.

Wenn aber Jemand sich an einem deutschen Gericht als Richter tätig fühlt, sollte er sehr wohl Deutscher sein (s. § 9 DRiG), also national. Das bedeutet weiterhin, daß er dem GG verpflichtet ist und nach dessen Art. 103 rechtliches Gehör zu gewähren hat.

Über das rechtliche Gehör führt das BVerfG 2017 in seiner Entscheidung **2 BvR 2584/12** folgend aus:

„Um dem Gebot effektiven Rechtsschutzes zu genügen, darf das Fachgericht auf die Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten daher nur verzichten, wenn Beweismittel unzulässig, schlechterdings untauglich, unerreichbar oder für die Entscheidung unerheblich sind. Dagegen darf es von einer Beweisaufnahme nicht schon dann absehen, wenn die Aufklärung besonders arbeits- oder zeitaufwendig erscheint“

Nicht im geringsten hat das LSG den Antrag und die Beweismittel als unzulässig oder untauglich erklärt, sondern einfach unbeachtet gelassen, wie es im zuge dessen auch das AGC und das LGC getan haben. Da aber der Zeuge Wahl an einem deutschen Gericht arbeitet, hätte er dieses zu beachten und da er dies nicht tat und dem SagO gleichfalls das Wort abschnitt, hat dieser dem Zeugen

Wahl zornig am Ende darauf hingewiesen, daß er „Nationalzionist“ wäre, weil er eben kein „heimatloser Zionist“ ist und somit deutsche Gesetz anzuerkennen hätte.

IV.

Sehr geehrter Präsident Huber,

Der SagO vermeint, daß Sie als unmittelbarer Vorgesetzter des RiLG nach § 26 DRiG gegen diesen zur Dienstaufsicht verpflichtet sind.

Der Richter ist nach Art. 97 GG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Das Gesetz wiederum, insbesondere der § 38 DRiG sagt aus, daß der Richter mit bestem Wissen und Gewissen treu dem Gesetz zu arbeiten und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zudienen hat.

Sehr wohl ist dem SagO bekannt, daß in der BRD die Dienstaufsicht gegenüber den Richtern zaghaft gesagt problematisch ist. Dies hat der SagO oft genug selbst erleben müssen; da aber seine Stimme offensichtlich nicht gehört wird, soll hier gewichtigeren Menschen Wort gegeben werden.

In dem Buch „Hannover Connection 2.0“ aus dem Jahr 2017 wird der Oberlandesgerichtsrat Dr. Egon Schneider folgend zitiert: *„Eine Crux unseres Rechtswesens ist das völlige Versagen der Dienstaufsicht gegenüber Richtern. Welche Rechtsverletzungen Richter auch immer begehen mögen, ihnen droht kein Tadel.“*

Weiter werden in diesem Buch der Strafrechtsprofessor Günter Bemann, der ebenfalls Strafrechtsprofessor Manfred Seebode, der sogar zur Rechtsbeugung promoviert hat und der Strafrechtsprofessor Günter Spendel, der Ende der Hitlerzeit studierte, sich diesem Regime aber nicht unterstellte und nach 1945 das faschistische Strafrecht aufarbeitete, folgend zitiert:

„Die einschränkende, gesetzwidrige Auslegung und Anwendung des § 339 StGB hat dazu geführt, dass seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland nur wenige wegen Rechtsbeugung verurteilt worden sind. Diese gesetzwidrige Spruchpraxis des BGH hat die abschreckende Wirkung dieser Strafvorschrift nahezu ausgehöhlt und zu einem Selbstschutz richterlichen Fehlverhaltens geführt.“

Da der SagO aber im Glauben an das Gute im Menschen unerschütterlich ist, glaubt dieser, daß Sie Herr Präsident Huber, der Kritik der vorgenannten gewichtigen Menschen nicht unterliegen.

So erwartet der SagO von Ihnen, daß Sie sich nicht nur nach Art. 97 GG dem Gesetz unterwerfen, was nach § 38 DRiG bedeutet auch sich der Wahrheit und der Gerechtigkeit verpflichtet sehen, umsomehr, da man als ehrlicher und aufrichtiger Mensch sein Gewissen der Wahrheit verpflichten soll.

Da Sie in einer Stellung sind, die Ihnen nur erlaubt bundesrepublikanisches Recht anzuwenden, sollte dies von Ihnen aber auch ausdrücklich angewendet werden und entsprechend den Gesetzesverletzungen sowie der Verweigerung des rechtlichen Gehörs Abhilfe schaffen.

Im zuge dessen sollten Sie zeitnah aufzeigen, wann die verfassungsgebenden Kraftakte, wie sie in der neuen Präambel zum GG und in der Präambel zur SV aus dem Jahr 1992 geschrieben stehen, stattgefunden haben und wo sie festgehalten sind, was wiederum Pflicht nach Art. 19 GG und Art. 37 SV darstellt.

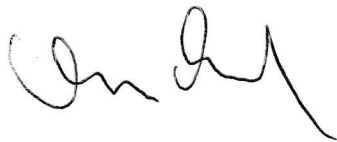
Das Aufzeigen der verfassungsgebenden Kraftakte wird vom SagO als unbedingt notwendig angesehen, da sich dieser hernach dem GG und der SV verpflichten kann ohne sich der Gefahr auszusetzen gegen das Völkerstrafgesetzbuch § 7 Abs. 5 zu verstoßen. Sehr wohl ist das **Völkerstrafgesetzbuch** erst im Jahr 2002 mit der Veröffentlichung im BGBl. I 2002, 2254ff [5] in kraft getreten. Da aber dieses VStGB auf den Art. 12 der **UN Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes** aus dem Jahr 1948 [6] gründet, ist es verbindliches Völkerrecht.

Es wird hier nochmals darauf hingewiesen, daß der SagO sich bis zum Nachweis der verfassungsgebenden Kraftakte auf verbindliches Völkerrecht, in dieser Sache auf den **Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte** bezieht und hier insbesondere auf die Art. 1; Art. 14; Art. 19 & Art. 26.

Von Menschen kodifiziertes Gesetz kann nur geltendes Gesetz sein, wenn es mit Recht und Vernunft übereinstimmt. Dieser Umstand manifestiert sich darin, das es vom ewigen Gesetz abgeleitet werden kann. Insofern es von der rechten Vernunft abweicht, wird es zu einem ungerechten Gesetz und ist in solchen Fällen überhaupt kein Gesetz, sondern eher eine Art von Gewalt. (Thomas von Aquin)

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt



[1] <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/11/opelt-recht-11-450605-Macht%C3%BCbernahme.pdf>

[2] <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2016/09/opelt-recht-05-1973-Urteil-Grundlagenvertrag.pdf>

[3] <http://www.bundvfd.de/uncategorized/kommentierte-ausarbeitungen/attachment/opelt-recht-05-3-x-g-willkuerverbot/>

[4] <http://www.bundvfd.de/uncategorized/kommentierte-ausarbeitungen/attachment/opelt-recht-05-3-x-g-wahrheit/>

[5] <https://www.gesetze-im-internet.de/vstgb/>

[6] <http://www.bundvfd.de/wp-content/uploads/2017/01/opelt-recht-12-V%C3%B6lkerstrafgesetzbuch.pdf>

Verteiler:

- Landgericht Chemnitz
- Botschaft Rußlands in Berlin
- Deutschlandverteiler

